

Informationen und Austausch zum Führungszeugnis und zum Bundeszentralregister

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

24.10.2024

Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D.

bernd-klippstein.de

■ Überblick und Begriffe

■ Details

- Was steht im Führungszeugnis
- Das Bundeszentralregister: eine große Datensammlung
- Wer bekommt Auskunft?
- In welchem Umfang?
- Wie lange bleibt das drin?
- Besonderheiten

■ Praktisches

- Führungszeugnis beantragen: Vorsicht, Falle!
- Strafmakel

■ Mitteilungspflichten

- Auch außerhalb des Registers gibt es Auskünfte

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 01.11.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn
Bernd Michael Klippstein
Brombergstr 7 A
79102 Freiburg im Breisgau

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Klippstein
Familienname/Surname/Nom de famille:
. / .
Vorname/Forename/Prénom:
Bernd Michael
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
14.04.1957
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Freiburg im Breisgau
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
Brombergstr 7 A
79102 Freiburg im Breisgau

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1)

Verarbeitungsdaten:
300416202/362285641/01112022063457000/NB/
DTV/-/-

Führungszeugnis
über Bernd Michael Klippstein

Keine Eintragung
(No record/Néant)

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53064 Bonn

Herrn/Frau
Daisy Duck
Erpelweg 19
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Entlein
Familiename/Surname/Nom de famille:
Duck
Vorname/Forename/Prénom:
Daisy
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
07.06.1940
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Entenhausen
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
**Erpelweg 19
26554 Entenhausen**

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:
23465924/345920473/459801537560925435/
DD/MTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis

über Daisy Duck

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollen Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -
Rechtskräftig seit 16.12.2010
Datum der Tat: 21.12.2009
Tatbezeichnung: Diebstahl
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1
40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
2. 28.04.2011 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -
Rechtskräftig seit 20.05.2011
Datum der Tat: 30.12.2008
Tatbezeichnung: Betrug
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a
10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
(P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
Rechtskräftig seit 14.01.2014
Datum der Tat: 24.03.2013
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
Fall
Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
2. 27.10.2015 AG Lüneburg
(P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
Rechtskräftig seit 10.12.2015
Datum der Tat: 02.08.2015
Tatbezeichnung: Körperverletzung
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch



■ **(Bundes-)Zentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes) eingetragen

■ **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

■ **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann

Begriffe

- (Bundes-)Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das für Behörden
 - das erweiterte
 - das erweiterte für Behörden

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die Führungsaufsicht,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln

4. bis 6.: sonstige Maßregeln

Nebenstrafen und Nebenfolgen

- Fahrverbot, § 44 StGB
- Verlust der Wählbarkeit , Amtsfähigkeit etc., §§ 45 – 45b StGB

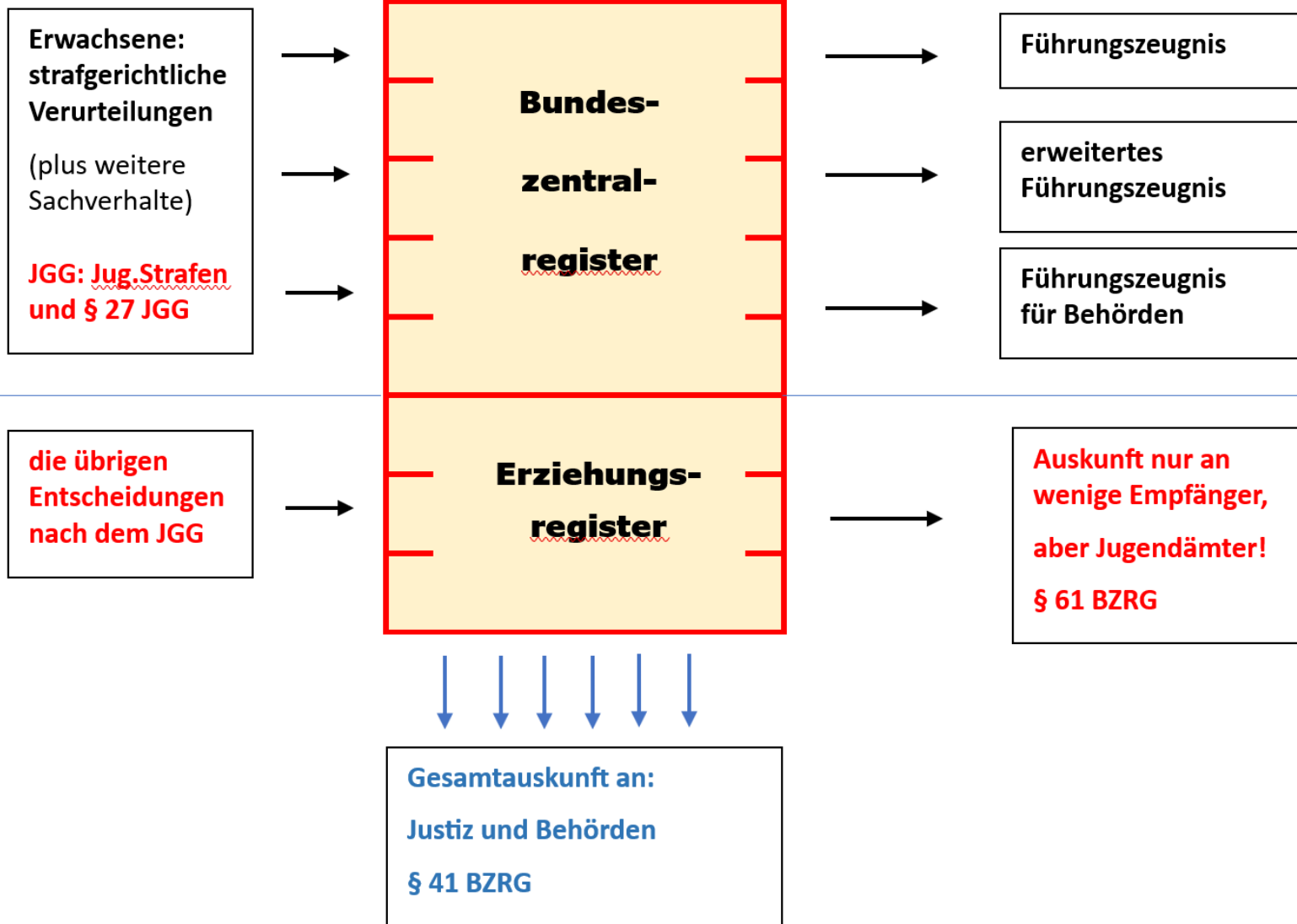
	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43a StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> (§ 6 JGG)

unterscheiden !

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?
In welchem Umfang ?



Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- Es steht das im Führungszeugnis, was im Register steht. Also jeweils der komplette Datensatz

aber:

- Bestimmte Inhalte (Datensätze) werden nicht aufgenommen
- Von diesen Inhalten (Datensätzen) werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn
Jugendstrafe verbüßt wird.

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entschieden wurde.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

(Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 259
79098 Freiburg

Gesch.-Nr. des Empfängers:

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname:

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift:

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsnamen:

..

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt: **Das Register enthält 13 Einträge**

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. **nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen**, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).
(also z.B. Bewährungsverlauf, Widerruf der Bewährung, Straferlass)

§ 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf **Strafe** erkannt,
2. eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet,
3. jemanden nach **§ 59 des Strafgesetzbuchs** mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach **§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes** die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhaft ist**,
 2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
 3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

§ 5 BZRG Inhalt der Eintragung

- Identifikation des Urteils: gegen wen, welches Gericht, wann, Tag der (letzten) Tat
- Tag der Rechtskraft
- weswegen, welche Straftat
- verhängte Strafen
- alle kraft Gesetzes oder in der Entscheidung angeordneten Maßnahmen und Nebenfolgen

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, **wenn** sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- manche werden nicht getilgt
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tatmehrheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tatmehrheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB §c 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- (erweitertes) Führungszeugnis an Behörden

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsenenstrafrecht)
- bei Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht), wenn (noch) keine Bewährung gewährt wurde

aber doch

- bei Sexualdelikten oder schweren Gewalttaten

Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schuldspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB)

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nicht enthalten: § 184 ff StGB (Kinder-)pornographische Inhalte,

§ 30a BZRG erweitertes Führungszeugnis

- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.
- häufigste Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis: § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 32 BZRG

...

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird.

Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen:

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- § 201 a Abs. 3 StGB Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Menschenhandel, Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

§ 32 Abs. 5 BZRG

Liste § 32 Abs. 5 BZRG (Teil 1)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Liste § 32 Abs. 5 BZRG (Teil 2)

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Nacktaufnahmen von Jugendlichen gegen Geld)
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung


(und weitere Entscheidungen)

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Übersicht:

Tat nach § 184b StGB (Verbreitung kinderpornographischer Inhalte) und auch die weiteren in § 32 Abs. 5 BZRG genannten Delikte: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs,

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja , <u>aber nur</u> , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja , unabhängig von weiteren Voraussetzungen



Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

§ 63 BZRG Entfernung von Eintragungen

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

§ 45 BZRG Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

§ 46 BZRG Fortsetzung

Abs. 1

- 1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#) bis [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder § [236](#) des Strafgesetzbuches, wenn
 - a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
 - b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre
bei Verurteilungen zu
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ [174](#) bis [180](#) oder [182](#) des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

Verurteilung zu Strafe wegen:	Diebstahl	Raub	Misshandlung v. Schutzbefohlenen	Vergewaltigung	Sex. Mißbrauch v. Kindern	Kinderpornographie
Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ	nein	(Mindeststrafe ist höher) ja	nein	ja § 32 Abs. 1 BZRG	ja § 32 Abs. 1 BZRG	Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht
Im erweiterten FZ	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Nichtaufnahme im FZ nach	3 Jahre	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG	10 Jahren	5 Jahren § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG
Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach			10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren	10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
Tilgung nach	5 Jahren bei hohen Strafen länger	i.d.R. 10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG	20 Jahren	15 Jahren

Ausnahmen:

Eintragungen werden immer ins Führungszeugnis aufgenommen und nie getilgt

- bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe
- bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus
- bei Verurteilungen nach §§ 176c oder 176d StGB zu 5 Jahren, oder 3 Jahren bei mehreren Verurteilungen

§§ 33 bzw. 45 BZRG

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 BZRG Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- keine anderen!

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Beispiele für Eintragungen im Zentralregister mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15 Ls 121 Js 29090/19 jug.
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204 35 Cs 630 Js 32904/09
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)

Strafmakel

Besonderheit

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...



Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?

Achtung, Fallen!

Startpagina

Rechtliches

Impressum

Ihre Vorteile:

* **Zeitersparnis**

* **Schnell und kinderleicht erklärt**

* **Unkompliziert und Sicher**

* **Mithilfe unseres eBook online Wegweisers**

* **Einfach und sicher...**



Führungszeugnis 24h-Versand

Führungszeugnis online beantragen

Ihr Führungszeugnis bzw. **erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt** - mithilfe unseres eBook Online-Wegweisers. **einfach und bequem von zu Hause online anfordern.**

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis und erweitertes Führungszeugnis



Führungszeugnis

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: **Polizeiliches Führungszeugnis**) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Polizeiliches Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - bequem von zu Hause online anfordern mit unserer Anleitung.

Führungszeugnis beantragen Freiburg

Auf **Fuehrungsregister.de** geben wir Ihnen alle Infos über die Ausstellung für ein amtliches polizei Register. Außerdem bieten wir Ihnen ein PDF mit Anweisungen für die reibungslose Ausstellung. Somit kann jeder Bürger beim Amt oder auch entspannt von Daheim das Formular online anfordern.

Polizeiliches Führungszeugnis beantragen Freiburg

Glücklicherweise kann man mittlerweile das **Führungszeugnis Freiburg online beantragen**. Und wie das geht, erfahren Sie ausführlichst in unserem Leitfaden. Es ist zwar eine öffentliche Information, wie das gemacht werden kann, trotzdem wissen aber viele Menschen immer noch nicht darüber Bescheid.

Hier erfahren alles Wichtige über das [Führungszeugnis polizei Baden-Württemberg](#), damit alles nach rechter Ordnung abläuft und Sie es so schnell wie möglich erhalten.

Verschiedene Arten von Zeugnissen für unterschiedliche Zwecke

Bevor Sie das [Führungszeugnis beantragen](#) sollten Sie natürlich wissen, inwiefern die 4 verschiedenen Papiere sich unterscheiden und wofür diese benötigt werden.

Einfaches (Belegart N)

Das einfache Formular ist mit das gängigste und reicht für die meisten Vorhaben. Mögliche Verwendungszwecke sind:



Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen:

Name: *

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!



So geht es richtig:



Führungszeugnis

Wichtiger Hinweis

Aktuelles

Online-Zahlung aktuell ausschließlich per Kreditkarte möglich

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Zahlung der Gebühr zur Online-Beantragung eines Führungszeugnisses aktuell ausschließlich per Kreditkarte möglich ist. Der bislang alternativ genutzte Anbieter giropay stellt seine Dienste in Kürze ein. Die Online-Zahlung über giropay kann daher nicht länger angeboten werden. Wir bedauern die Unannehmlichkeiten, die Ihnen dadurch möglicherweise entstehen. Um Ihnen schnellstmöglich eine weitere Zahlungsmöglichkeit anbieten zu können, prüfen wir derzeit mögliche Alternativen.

Verlängerte Bearbeitungszeit bei Führungszeugnissen mit Nachweisen





Beim Bundesamt für Justiz nur mit elektronischem
Personalausweis und Kartenlesegerät

Bei den örtlichen Meldeämtern auch online

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Informationen zur Datenverarbeitung

Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übermittelt. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [Datenschutz auf Freiburg.de](#).

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben und verarbeiten wir nur im Umfang der Bearbeitung Ihres Anliegens. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.

Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

- Ich habe die Informationen zur Datenverarbeitung für die "Beantragung eines Führungszeugnisses" zur Kenntnis genommen und stimme der darin genannten Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu *

* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Einfaches Führungszeugnis für eigene Zwecke

- Bitte klicken Sie auf **Formular** und füllen Sie dieses aus
- Unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular
- Scannen und fotografieren Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular
- Laden Sie das Formular auf der nächsten Seite hoch, klicken Sie hierfür auf "weiter"

Es werden ausschließlich online eingereichte Anträge bearbeitet!

→ Weiter

Amt für Bürgerservice und
Informationsmanagement
- Bürgerservice –
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg



**Antrag auf ein Führungszeugnis für eigene Zwecke nach
§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BZRG (Belegart NB)**

Bitte beifügen:

- Kopie Ihres Ausweises/Reisepasses
- (Ohne diese Anlage ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich)

Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

alle Staatsangehörigkeiten*

Telefon (für Rückfragen)

Freiburg im Breisgau

Straße, Hausnummer PLZ

* seit dem 31.08.2018 ist laut § 30 b BZRG für alle in Deutschland lebenden EU-Bürger/innen ein EU-Führungszeugnis verpflichtend. Dabei erfolgt auch eine Abfrage im Heimatstaat. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen einem deutschen Führungszeugnis und einem europäischen Führungszeugnis. Die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ist daher verpflichtend. Die Bearbeitungsdauer für das EU-Führungszeugnis beträgt bis zu 6 Wochen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die schriftliche Beantragung in dieser Form nur aufgrund der besonderen Coronakrisen-Situation möglich ist.
Das Führungszeugnis wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz zugeschickt.

Datum

Unterschrift

- online Antrag ausdrucken !
- unterschreiben
- Antrag scannen
- Ausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen
- auf Post warten



www.bundesjustizamt.de

Führungszeugnis für Geflüchtete

**Informationen für Geflüchtete – so erhalten
Sie ein deutsches Führungszeugnis**

**Information for refugees – how to get a certificate of conduct (criminal records check) in
Germany**

Інформація для біженців: як отримати довідку про несудимість

Mehr zu diesem Thema >

Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (**MiStra**)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Informationen über bestimmte Sach-verhalte (Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile, sonstige Erkenntnisse) dürfen bzw. sollen an andere zuständige Stellen weitergegeben werden.

Mitteilungen an solche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

Mitteilungen nach:

- Nr. 13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Nr. 43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

§ 479 Absatz 2 Nummer 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrrestes oder des Restes eines Strafarrrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen
- worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrrestes führen können.

Fortsetzung Nr. 13 Mistra

- (2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.
- (3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.
- (4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

Nr. 43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.
4. Abschnitt Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.

- (2) ...

Fortsetzung Nr. 45

- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.** Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)

..

Fragen aus der Praxis

Beispiel: Jugendlicher (oder Heranwachsender als Jugendlicher behandelt) wird wegen BtM Handel verurteilt und bekommt (nur) 120 Arbeitsstunden.

Folgen ???

1. Das Urteil wird ins Erz.Reg. eingetragen, aber nicht ins BZR, steht folglich auch weder im Führungszeugnis noch im erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
2. Nach der Offenbarungspflicht gem. §§ 53, 64 BZRG muss er dies z.B. beim Arbeitgeber dementsprechend *nicht* offenbaren.
3. Als gesetzl. Nebenfolge bei allen Verurteilungen nach BtM tritt hier jetzt aber gleichzeitig automatisch § 25 JugArbSchG und damit das Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen in Kraft. ??????
4. Sein Arbeitgeber/Ausbildungsstätte, z.B. Jugendwohngruppe, bekommt hiervon dann ja aber nichts mit, und er muss es auch nicht mitteilen.

Bei der gestellten Frage ist die Lösung eine andere:


Verurteilungen (nur) zu einer Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel (Arbeitsstunden etc., bis hin zum Jugendarrest) lösen das Verbot des § 25 JArbSchG nicht aus.

Die gesetzliche Nebenfolge des § 25 JArbSchG, die gemäß § 5 Abs. 2 BZRG im Zentralregister einzutragen ist, wird nur bei Verurteilungen zu Jugendstrafe oder einem Schuldspruch eingetragen. Nicht bei Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Arrest.

„Verurteilung“ im Sinne von § 25 JArbSchG ist also nur eine solche zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einem Schuldspruch nach § 27 JGG.

Ein Schuldspruch erscheint nie im Führungszeugnis, das heißt dort stellt sich die Frage, ob jemand unabhängig davon erfahren kann.

Ein Schuldspruch hat jedoch nur eine begrenzte „Gültigkeitsdauer“: entweder wird nach der Bewährungszeit (max. 2 Jahre) eine Jugendstrafe verhängt, dann gilt § 25 JArbSchG, oder der Schuldspruch wird getilgt (auch aus dem Register). Dann ist kein Platz für den § 25 JArbSchG.



Man kann nur allgemein antworten, dass das Verbot des § 25 JArbSchG möglicherweise gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist also ein Risiko, darauf zu bauen, dass das so bleibt. Insbesondere weitere Verurteilungen zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG zum Tragen kommt.

Fragen aus der Praxis

Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.

Die Lösung:

In den Vorschriften zum **Führungszeugnis** wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Schriften etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie, § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

Fragen aus der Praxis

Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im (erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen immer ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. Zusätzlich ins **erweiterte FZ** kommen die In § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe.

Fragen aus der Praxis

Gelten für Verurteilungen zu einer Jugendstrafe wegen §§ 176 – 177 StGB und § 184 StGB dieselben „Eintragungsregelungen“?

Nein!

Nach §§ 176 – 177 StGB erfolgte Verurteilungen erscheinen immer im FZ, solche nach § 184b StGB eigentlich nur im erweiterten FZ (wegen der hohen Mindeststrafe dann aber doch wieder im normalen FZ)

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten)
- wird nach 10 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, auch nicht im erweiterten
- wird nach 20 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten), (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 5 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, und nach 10 Jahren auch nicht mehr im erweiterten FZ, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BZRG
- wird nach 15 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen

- erscheint im Führungszeugnis (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 3 Jahren nicht mehr im FZ aufgenommen § 34 Abs. 1 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen

- erscheint nicht im FZ (wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind)
- erscheint im erweiterten FZ, § 32 Abs. 5 BZRG
- wird nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten FZ aufgenommen § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. a BZRG

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Antwort:

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen).

Solche Verurteilungen kommen oft aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis. Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht mit Bewährung verurteilt wird.

Willkommen bei der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

»Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Die Vereinigung will Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sein.«

[§ 2 Abs. 1 der Satzung]